

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 21.04.2021

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545 - 1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01492/2018/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag/Straßenreinigung in Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in der 40. Sitzung am 28.01.2019 unter TOP 9 zu Drucksache 01492/2018 Folgendes beschlossen:

1.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Qualität der Straßenreinigung deutlich zu verbessern, insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Straßen vollständig und nicht nur im mittigen Bereich des Straßenkörpers gereinigt werden; auch Auskehrungen von Fugen sollen vermieden werden.

2.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einführung einer neuen Reinigungsklasse für den Winterdienst zu prüfen, damit die entstehenden Kosten für den Winterdienst auf alle Schweriner Grundstücke umgelegt werden können.

Hierzu wird mitgeteilt:

(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung vom 11.03.2019)

Teil des Beschlusses 01492/2018 ist die Prüfung der Einführung einer neuen Reinigungsklasse für den Winterdienst.

Aufgrund des Umfangs der Prüfung, kann noch kein Ergebnis zur aktuellen Sitzung der Stadtvertretung vorgelegt werden.

Hierzu wird mitgeteilt:

(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung vom 08.04.2019)

Zum 1. Teil des Antrages laufen aktuell umfangreiche Prüfungen, Ergebnisse werden zum 4. Quartal erwartet.

Der 2. Teil des Beschlusses 01492/2018 ist die Prüfung der Einführung einer neuen Reinigungsklasse für den Winterdienst. Aufgrund des Umfangs der Prüfung, kann eine Berichterstattung zum Prüfauftrag frühestens bis Ende 2019 erfolgen.

Hierzu wird mitgeteilt:

(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung vom 24.08.2020)

Die zum 1. Teil des Antrages laufenden umfangreichen Prüfungen dauern weiterhin an. Durch die Nutzung des zwischenzeitlich verfügbaren Systems Cyclo-Media ergeben sich neue Prüfmöglichkeiten die zur Verbesserung der Ergebnisse genutzt werden sollten. Damit verschiebt sich die Vorlage der Ergebnisse voraussichtlich zum Ende des 4. Quartal 2020.

Zum 2. Teil des Beschlusses 01492/2018 wurde bereits in der Beschlussvorlage zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung informiert.

Auszug aus BV 085/2019 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?__kvonr=6987

III. Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ gemäß Prüfauftrag 01492/2018

Die Reinigungsklassen 0 bis 4 der Straßenreinigungssatzung beinhalten derzeit alle eine Sommerreinigung und den Winterdienst. Grundsätzlich wurde die Möglichkeit geprüft, in wie weit Straßen ohne Reinigungsklasse für die Sommerreinigung jedoch mit Winterdiensteinstufung, in einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ zu erfassen sind, um diese mit entsprechenden Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern. Es gibt 110 Straßenabschnitte, für die die vorgenannten Bedingungen zutreffen. Von diesen 110 Straßenabschnitten könnten 57 Abschnitte aufgrund ihres Zustandes, fehlender/nicht ausreichender Wendemöglichkeit oder der Unterbrechung der geschlossenen Ortslage sachlich oder rechtlich gar nicht zur Straßenreinigung herangezogen werden und zwar weder für die Sommerreinigung noch für den Winterdienst. In den verbleibenden 53 Straßenabschnitten handelt es sich bei 48 Straßenabschnitten um reine Anliegerstraßen, die lediglich in der Winterdienststufe C eingeordnet sind. Der Winterdienst in der Winterdienststufe C erfolgt vollständig als freiwillige Leistung der Stadt, da hier die für die Leistungspflicht der Kommune notwendige Kombination aus Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit nicht gegeben ist. In diesen Straßen kommt der Winterdienst daher erst nachrangig zum Einsatz, wenn die Straßen der Winterdienststufe A und B geräumt bzw. gestreut sind. Weiterhin könnte bei einer Gebührenerhebung für diese Straßenabschnitte der mögliche Fall eintreten, dass faktisch im Straßenabschnitt kein Winterdienst erfolgte, wegen der Einordnung in die Winterdienststufe C und den damit verbundenen Vorhaltungskosten aber eine Zahlung eingefordert wird. Dies führt zu hohen Akzeptanzschwierigkeiten der Gebührenerhebung. Daher sollten diese nur in den Winterdienst der Stufe C aufgenommenen Straßenabschnitte, nicht bei der Straßenreinigungsgebühr einbezogen werden. Es verbleiben noch 5 Straßenabschnitte in der Winterdienststufe A bzw. B, die im Winterdienst vorrangig bedient werden. Zwei Straßen sind in der Winterdienststufe A eingeordnet: Die Lange Badlow, die die Zufahrtsstraße zum Winterdienstplatz ist und daher zur Leistungserbringung im Winterdienst notwendig ist. Weiterhin der Adam-Scharrer-Weg der aufgrund seiner Steigung, trotz der ansonsten untergeordneten verkehrlichen Wichtigkeit, Winterdienst erfährt. Drei Straßen sind in der Winterdienststufe B eingeordnet, eine verkehrliche Wichtigkeit ist in

allen Fällen nicht gegeben. Die Straßen Knöchernhorst und Am Heidberg weisen gefällebedingt gefährliche Stellen auf. Aus logistischen Gründen bei der Winterdienstbringung in diesem Bereich von Görries werden sie praktisch in einer Schleife: Breite-Straße – Knöchernhorst – Am Heidberg – Wasserstraße – Breite Straße, trotz geringer verkehrlicher Wichtigkeit winterdienstlich betreut. Die Straße Klein Medewege weist aufgrund der vorhandenen Gefällesituation eine gefährliche Stelle auf und ist daher in der Winterdienststufe B enthalten. Aus fahrlogistischen Gründen erfolgt die Einbeziehung des gesamten südlichen Abschnittes der Straße Klein Medewege.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die, für die Einführung einer gesonderten Reinigungsklasse „nur Winterdienst“, in den 110 Straßenabschnitten erforderlichen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht hinreichend sichergestellt sind.

Hierzu wird ergänzend mitgeteilt:

Die Stadtvertretung hat am 08.04.2019 mit dem Beschluss zur DS 01492/2018 den Oberbürgermeister beauftragt die Reinigungsqualität der Straßenreinigung zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen an bzw. in den reinigungspflichtigen Straßen zu verbessern.

Zur Prüfung und Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenreinigungsqualität wurde das Konzept zur Verbesserung der Straßenreinigungsqualität in der Landeshauptstadt Schwerin erarbeitet. Die ebenfalls in der DS 01492/2018 beschlossene Prüfung der Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse „nur Winterdienst“ wurde bereits im März 2019 vorgelegt.

Grundlage für die Bearbeitung bildete das Straßenreinigungskonzept aus 2017, auf dessen Ergebnissen die Neueinteilung der Schweriner Straßen in die Straßenreinigung erfolgte. Basierend auf den bestehenden Reinigungsklassen, den Arten der Straßenreinigung und der Einordnung der Straßen bzw. Straßenabschnitte hierzu, wurde anhand von folgenden Kriterien die Einordnung überprüft:

- Gebietsstruktur (Wohn-/Parkdichte)
- Seitliches Parken
- Querparken
- Straßenbäume/Baumscheiben
- Straßeneinläufe
- Parktaschen

Hierzu wurden neben den vorliegenden Unterlagen aus der Straßenunterhaltung zur Straßenraumgestaltung zusätzlich alle Abschnitte seit Anfang 2020 virtuell örtlich überprüft. Zusätzlich wurden Hinweise des Eigenbetriebes SAE zur Straßenentwässerung und der SAS aus der täglichen Reinigungspraxis aufgenommen.

Die mit dem vorliegenden Konzept ermittelten Handlungsansätze bieten eine effektive Lösung zur Optimierungen der Straßenreinigung und können gleichzeitig effizient in das bestehende Reinigungssystem integriert werden. Gleichzeitig werden aufwändige und damit kostenintensive Maßnahmen vermieden, die Erhöhungen der Straßenreinigungsgebühren zur Folge hätten.

Die Umsetzung der Halteverbotsausweisung für die Straßenreinigung erfolgt schrittweise bereits ab 2021, so dass die Auswirkungen auf die Straßensauberkeit ebenfalls schrittweise erkennbar sein werden. Das benannte Konzept ist in der Anlage angefügt. Der Beschluss ist damit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

- Konzept zur Verbesserung der Qualität der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister